



Landschaftsplan der Stadt Solingen

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 19 bis 23 LG)

- 
 Naturschutzgebiet
 (Ordnungsnummern 2.1 ff.,
 siehe auch textliche Festsetzungen)
- 
 Landschaftsschutzgebiet
 (Ordnungsnummern 2.2 ff.,
 siehe auch textliche Festsetzungen)
- 
 Naturdenkmal
 (objekt- oder flächenbezogen, Ordnungsnummer 2.3 ff.,
 siehe auch textliche Festsetzungen)
- 
 Geschützter Landschaftsbestandteil
 (Ordnungsnummern 2.4 ff.,
 siehe auch textliche Festsetzungen)

Sprechen Sie uns an.

Wir sind im Stadtdienst Natur und Umwelt als Untere Behörden des Naturschutzes, des Gewässerschutzes, des Bodenschutzes und bezüglich der Abfall- und Immissionsregelungen mit Ihnen tätig.

Ansprechpersonen im Naturschutz

M.Klause, Fon: 290 - 6579
 E-Mail: m.klause@solingen.de

Untere Naturschutzbehörde
 E-Mail: naturschutz@solingen.de

Links

- www.solingen.de/de/dienstleistungen/67-4-landschaftsplanung
- www.bmu.de/service/gesetze-verordnungen
- www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009
- www.gesetze-im-internet.de/bartschv_2005
- www.artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/downloads

Herausgegeben von:
Klingentadt Solingen
 Der Oberbürgermeister
Natur und Umwelt
 Untere Naturschutzbehörde,
 Bonner Straße 100, 42657 Solingen
 Druck Klingentadt Solingen, Druckerei
 Stand 12/2021
 Bildnachweis © Klingentadt Solingen
 Gedruckt auf nach „Der Blaue Engel“ zertifiziertem Papier.

SO!LINGEN
 SO! SIND WIR

NACHHALTIG
 Solingen

GRUNDSTÜCKE IN SCHUTZGEBIETEN



Was Sie als Eigentümer, Käufer, Mieter
 oder Bewirtschafter wissen sollten

Solingen hat zu rd. 57 % offene Landschaft, Wald und Wasserflächen.

Es sind **Schutzfestsetzungen** getroffen worden, die die Natur und ihre Ausstattung

a) in ihrer Nutzungsfähigkeit und zum Zwecke der Erholung vor nachteiligen Veränderungen schützen sollen.

- = Landschaftsschutzgebiete
- = Geschützte Landschaftsbestandteile

b) in hochwertigen Lebensräumen vorrangig die Lebensräume und Naturelemente schützen sollen.

- = Naturschutzgebieten
- = Naturdenkmäler

In allen Schutzkategorien sind erhaltende Pflege wichtig. Zunehmend gewinnt die Sicherung naturnaher Lebensräume, die sogar als selten einzustufen sind, an Bedeutung: Dies ist Aufgabe der örtlichen Landschaftsplanung.

Der Landschaftsplan der Stadt Solingen setzt zur Erhaltung der Naturelemente und zur Erhaltung des Landschaftsbildes Regelungen fest, die insbesondere das Offenland der Wiesen und Weiden, die Gewässer und in den Naturschutzgebieten auch die Wälder betreffen. Er bezieht aber auch die zu Wohnzwecken bebauten Grundstücke ein, die sich in den Schutzgebieten befinden.

Die häufig zu behandelnden Regelungen

Bauliche Anlagen, auch die, die keiner Baugenehmigung bedürfen, sind verboten.

Dies betrifft z.B.:

- Kleintierställe, offene Stallungen von privaten Tierhaltern
- Reitplätze, Longierzirkel, Paddocks
- Gartenhäuser, Pergolen
- Werbeanlagen
- Jagdkanzeln

Zäune, Einfriedungen sind ortsüblich bis 1,50 m Höhe allein bei Wohngrundstücken möglich, sonst nicht. Sichtschutzzäune, Mauern bedürfen stets der vorherigen Genehmigung.

Die aktuelle Landesbauordnung NRW ist zu beachten. Im Offenland sind Zäune bei Beweidung ortsüblich zu gestalten. Reine Wiesenflächen, wie auch die Ackerflächen, sind nicht einzufrieden.

Forstkulturzäune (= Knotengitterzaun), in einer Rehwildsicheren Höhe von 160 cm Höhe sind im Wald und dort nur temporär zulässig. Gehege für z.B. Damwild, Alpakas oder Strauße sind genehmigungspflichtig. Einrichtungen für das **Parken** und die **Erschließung** von Grundstücken bedürfen die Genehmigung. Dabei soll die Befestigung möglichst wasserdurchlässig sein und mit gebietstypischen Material ausgestaltet werden.

Hecken, Feldgehölze, Einzelbäume, Kopfweiden

sind zu erhalten und im Sinne der guten fachlichen Praxis zu pflegen. Dabei ist die gesetzliche Schutzzeit des Bundesnaturschutzgesetzes zu berücksichtigen, wonach das Abschneiden oder Roden in der Zeit vom 1. März bis 30. September unzulässig ist.

Wildtierarten, wie Feldhase, Waldschnepfe benötigen offene Gelände. Wald-Feldgrenzen sind dabei besonders wertvoll.

Die Landschaft, in der auch Wohngrundstücke eingebunden sind, soll nicht durch bauliche Anlagen nachteilig verändert werden. Die Einbindung von Wohngrundstücken gelingt zumeist durch offene, zurückhaltende Einfriedungen, durch Bäume und Sträucher, die sorgsam platziert werden. Auch Ihr Blick in die Landschaft kann dabei gewahrt bleiben.

Helfen Sie mit, diese wertvolle Landschaft zu erhalten und in ihrer Ausstattung zu fördern.



Tierunterstand, nur in der privilegierten Landwirtschaft möglich.



Favorisierte Befestigung mit Grauwacke im Außenbereich: wasserdurchlässig, passierbar für Kleintiere.



Das Parken in Grünflächen schädigt die Bodenvegetation.



Alte Gartenanlage in Oberrüden, zu den eng bebauten Wohnhäusern gehörend, zurückhaltend eingefriedet.



Schwarten und Forstkulturzaun, unten engmaschig, sind für die kleineren Wildtierarten nicht passierbar. Diese Bauweise gilt insgesamt als ortsunüblich.